Appenzell Ausserrhoden

Kantonale Volksabstimmung

vom 28. September 2025

Volksinitiative «Kein Zwang gegen Kinder und Jugendliche (Kinderschutzinitiative)»

Um was geht es?
Die kantonale Volksinitiative «Kein Zwang gegen Kinder und Jugendliche (Kinderschutzinitiative)» wurde am 22. Dezember 2022 mit 388 gültigen Unterschriften eingereicht. In Form der allgemeinen Anregung verlangt sie eine Ergänzung des kantonalen Volksschulgesetzes. Im Nachgang zur COVID-19-Pandemie soll darin verankert werden, dass verschiedene Schutzmassnahmen betreffend Kinder und Jugendliche nicht propagiert und nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten angeordnet werden dürfen.

Der Kantonsrat behandelte die Initiative in zwei Lesungen am 18. März 2024 und am 24. Februar 2025. In der Schlussabstimmung lehnte er die für gültig erklärte Initiative mit 57:3 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab. Von der Ausarbeitung eines Gegenvorschlags sah der Kantonsrat ab.

Wird die Initiative angenommen, so ist eine Teilrevision des Volksschulgesetzes an die Hand zu nehmen. Regierungsrat und Kantonsrat haben eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten, welche die Initiative umsetzt. Die entsprechende Gesetzesvorlage untersteht nach dem Abschluss der parlamentarischen Beratung dem fakultativen Referendum oder – sofern dies in der Schlussabstimmung des Kantonsrates von einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt wird – dem obligatorischen Referendum.

Abstimmungsfrage
Wollen Sie die Volksinitiative «Kein Zwang gegen Kinder und Jugendliche (Kinderschutzinitiative)» annehmen?

Initiativtext

Das Gesetz, welches die Bildung und Erziehung in der Volksschule regelt, wird um folgenden Inhalt ergänzt:

Massnahmen, die Kinder und Jugendliche betreffen, insbesondere das Tragen von Masken, Testen, medizinische Untersuchungen und Impfungen, dürfen nicht propagiert und nicht ohne die Zustimmung der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter angeordnet werden. Eine fehlende Zustimmung der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter darf zu keinen Benachteiligungen führen.

Was sagt das Initiativkomitee?
Die Volksinitiative zielt darauf ab, den Schutz der körperlichen und psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten. Die Erziehungsberechtigten sollen die Freiheit haben, ohne staatlichen Zwang über die Gesundheit ihrer Kinder zu entscheiden.

Während der Corona-Zeit hatten Schulkinder unter staatlichen Zwangsmassnahmen zu leiden. Dies, obwohl sich bald zeigte, dass Kinder nur ein äusserst geringes Risiko hatten, schwer zu erkranken, und dass sie auch für ihr Umfeld keine Pandemietreiber waren. Viele Kinder entwickelten psychische Auffälligkeiten und benötigen Unterstützung und Therapien, um die Folgen der Massnahmen zu überwinden. Eltern, die sich für ihre Kinder einsetzen wollten, wurden vielerorts von den staatlichen Behörden abgewiesen. So mussten die Eltern mitansehen, wie ihre Kinder Massnahmen ausgesetzt waren, die sinnlos und schädlich waren.

Gesundheitliche Risiken des Maskentragens bei Kindern
Das verpflichtende Tragen von Masken in Schulen kann bei Kindern und Jugendlichen zu negativen gesundheitlichen Auswirkungen wie Angst, Stress sowie Konzentrations- und Lernproblemen führen.

Fragliche Wirksamkeit der COVID-19-Impfung bei Kindern
Die Effektivität der COVID-19-Impfstoffe bei Kindern ist umstritten. Das Risiko von Nebenwirkungen lässt sich nicht mehr abstreiten. Ein schwerwiegender medizinischer Eingriff wie eine Impfung muss weiterhin freiwillig bleiben.

Einschränkung der Propagierung der genannten Zwangsmassnahmen
Massnahmen wie Maskenpflicht, Testungen und Impfungen dürfen nicht propagiert werden. Dies schützt Kinder und Jugendliche vor potenziell einseitiger Beeinflussung und ermöglicht es Eltern, Entscheidungen auf Basis umfassender Informationen zu treffen.

Weitere Informationen auf
www.kinderschutz-ar.ch

Was sagen Regierungsrat und Kantonsrat zur Initiative?
Regierungsrat und Kantonsrat lehnen die Initiative ab. Sie halten die Initiative für unklar, problematisch und nicht zielführend. Wesentliche Anliegen der Initiative entziehen sich dem kantonalen Recht, andere sind schon verwirklicht.

Bundesrecht geht kantonalem Recht vor
Die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen ist bundesrechtlich geregelt (Epidemiengesetz, Epidemienverordnung). Der Kanton ist zum Vollzug von Bundesrecht verpflichtet. Er hat sich an den nationalen Programmen zur Erkennung, Überwachung, Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten zu beteiligen, und er muss die vom Bund angeordneten Massnahmen umsetzen, unabhängig davon, was das kantonale

Recht vorgibt. Soweit die Initiative solche Massnahmen verhindern will, erweckt sie Erwartungen, die sich wegen des Vorrangs des Bundesrechts nicht erfüllen lassen.

Schulärztliche Impfungen sind freiwillig
Der schulärztliche Dienst erhebt Anfang und Ende der obligatorischen Schulzeit den allgemeinen Gesundheitszustand der Kinder und Jugendlichen. Dabei wird in Vollzug von Bundesrecht auch der Impfstatus der Kinder und Jugendlichen erhoben und gegebenenfalls eine Impfempfehlung ausgesprochen. Schulärztliche Impfungen sind jedoch freiwillig und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Ebenso liegen weitere Abklärungen und Therapien, die vom schulärztlichen Dienst als Empfehlung ausgesprochen werden, in der Eigenverantwortung der Erziehungsberechtigten. Damit sind wesentliche Anliegen der Initiative – soweit ihre Regelung in die Zuständigkeit des Kantons fällt – bereits im geltenden Recht verwirklicht.

Die Volksschule fördert Wissen und Meinungsbildung
Es ist der Auftrag der Volksschule, den schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen den aktuellen Wissensstand zu verschiedenen Themen zu vermitteln. Dazu gehören auch Informationen über Ernährung, Bewegung, Gesundheitsschutz und Suchtverhalten. Ein Verbot, wie es die Initiative vorschlägt, wäre in der Tragweite unklar und in keiner Weise zielführend. Kinder und Jugendliche haben nach der UNO-Kinderrechtskonvention, der auch die Schweiz beigetreten ist, ein Anrecht auf Information und auf eigene Meinungsbildung. In der Volksschule lernen sie verschiedene Positionen und Argumente kennen und werden in die Lage versetzt, sich altersgerecht eine eigene Meinung zu bilden.

Empfehlung
Der Kantonsrat empfiehlt den Stimmberechtigten mit 58:3 Stimmen bei einer Enthaltung, die Volksinitiative abzulehnen.

Briefliche Stimmabgabe
Für eine briefliche Stimmabgabe verschliessen Sie die Stimmzettel im Stimmkuvert, legen das Stimmkuvert und den Stimmausweis in ein Zustellkuvert und lassen dieses rechtzeitig der Gemeindekanzlei zukommen.

Stellvertretung
Sie können sich für die Stimmabgabe an der Urne durch eine andere am gleichen Wohnsitz stimmberechtigte Person vertreten lassen. Niemand darf mehr als eine Stellvertretung übernehmen.